

**Prüfungsordnung
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Master-Studiengang
»Kommunikationsdesign« (KD)
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 25.03.2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), in der aktuell gültigen Fassung hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf vom 01.09.2014.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Weitere Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 8 Umfang und Art der Master-Thesis
- § 9 Prüfungen in Modulen
- § 10 Prüfungsformen
 - § 10a Präsentation mit Kolloquium
 - § 10b Referate
 - § 10c Hausarbeit
 - § 10d Kolloquien
- § 11 Lehrveranstaltungsformen
 - § 11a Seminaristischer Unterricht (SU)
 - § 11b Gestalterisches Lehrforschungsprojekt (GL)
 - § 11c Master-Seminar (MS)
 - § 11d Mentoring
- § 12 Berechnung der Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungsordnung gilt für das Studium im Master-Studiengang „Kommunikationsdesign“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium ist ein prozess- und wissensorientiertes Studium, das die Studierenden in einem künstlerisch-gestalterischen und in einem wissenschaftlichen Sinne an Forschungs- und Produktionsfragen heranführt: Im Mittelpunkt des Studiums steht die Entwicklung von und die Arbeit an komplexen Gestaltungssystemen und übergreifenden Konzepten auf der Basis wissenschaftlicher und theoretischer Erkenntnisse. Fragen konkreter Formentwicklung und der Realisierung von Gestaltungskonzepten werden in diese Orientierung mit eingebunden. Designforschung und künstlerische Entwicklungsprojekte sind integraler Bestandteil der Lehre in den Master-Studiengängen.
- (2) Auf einer breit angelegten Grundlage gestalterischer Techniken, Methoden und Medien kennt und beherrscht die Absolventin bzw. der Absolvent die für eine selbständige leitende Tätigkeit in den Berufsfeldern des Kommunikationsdesign notwendigen theoretischen und gestalterischen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen. Sie oder er besitzt die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen für die ganzheitliche sowie umfassende Planung und Konzeptionierung komplexer Gestaltungsprozesse anzuwenden. Sie oder er hat die Fähigkeit, interdisziplinären Arbeitsanforderungen sowohl auf der Grundlage einer fundierten und wissenschaftlich basierten Methodenkompetenz fachlich gerecht zu werden als auch diese in Gruppen methodisch geleitet zu entwickeln. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann vor dem Hintergrund eines kritischen, historisch geschulten sowie ästhetischen Urteilsvermögen sowohl wissenschaftlich fundierte Entscheidungen im Rahmen designspezifischer Gestaltungsprozesse treffen als auch fachlich begründete Positionen in wissenschaftlichen Diskursen bzw. Fragestellungen einnehmen und vertreten. Sie oder er hat darüber hinaus grundlegende Kompetenzen in Fragen der Designforschung erworben.

§ 3

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 5

Weitere Studienvoraussetzungen

- (1) Weitere Studienvoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 RPO des Fachbereichs Design sind:
 1. ein Bachelor- oder Diplom-Abschluss in einschlägigen Design- oder fachentsprechenden Studiengängen,
 2. die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.
- (2) Ein einschlägiger Bachelor-Abschluss im Sinne des Abs. 1 erfordert für eine Zulassung zum Studium grundsätzlich 210 CP (Creditpunkte). Für Bachelor-Studiengänge mit einer Regelstu-

dienzeit von weniger als 7 Semestern werden im Rahmen der Zulassung zum Master-Studium Auflagen gemacht, die garantieren, dass nach Abschluss des Master Studiengangs Kommunikationsdesign ein Gesamtstudienvolumen von 300 CP nachgewiesen wird.

- (3) Art und Umfang der Auflage gem. Abs. 2 werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Umfang der Auflagen beträgt bis zu 30 CP. Die Erfüllung der Auflage ist bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachzuweisen. Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erfolgt einmal im Jahr. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Master-Studiengänge Kommunikationsdesign und Applied Art and Design an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) § 5a Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5a Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben. Das Nichtablegen oder Nichtbestehen einer Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Maßgabe von Abs. 4 berücksichtigt.
- (3) Für das Auswahlverfahren nach Abs. 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet, in die die Note des Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und die Note der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 einbezogen werden.
- (4) Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51 % aus der Note der Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und zu 49 % aus der Note der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 zusammensetzt. Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Nachweis über die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 nicht erbringen oder wurde die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung mit „nicht bestanden“ bewertet, so wird die Note 5,0 zu 49 % in die Gesamtnotenbildung einbezogen. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.
- (5) Besteht nach der Gesamtnotenbildung nach Abs. 4 zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen nach der Einschreibungsordnung an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Thesis drei Semester.
- (2) Der Gesamtstudienumfang beträgt zwischen 54 und 57 SWS.
- (3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 CP (Creditpunkte) vergeben. Davon entfallen 46 CP auf die Master-Studios, 14 CP auf die Wissensmodule, 10 CP auf das Master-Praxis Modul und 20 CP auf die Master-Thesis.
- (4) Für ein vorangegangenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 Semestern werden im Rahmen der Zulassung zum Master-Studium Auflagen gem. § 5 gemacht. Dadurch erhöht sich die Regelstudienzeit auf 4 Semester und die Gesamtarbeitsbelastung auf 120 CP.

§ 7

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. einem Pflichtbereich im Umfang von 70 CP mit Modulabschlussprüfungen in den Modulen:

a) 101 Grundlagen, Methoden & Strategien	12 CP
b) 102 Research about / through Design 1	14 CP
c) 103 Research about / through Design 2	20 CP
d) 201 Theorie	14 CP
e) 301 Design as practice 1	5 CP
f) 302 Design as practice 2	5 CP
 2. der Master-Thesis im Umfang von 20 CP

§ 8

Umfang und Art der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis besteht aus zwei Teilen:
 - a. einem abschließenden, eigenständigen, gestalterischen und/oder wissenschaftlichen Projekt, das sich thematisch aus den Schwerpunktsetzungen im Studium herleitet,
 - b. einer Präsentation mit Kolloquium von 40 min. Dauer der unter a. genannten Arbeit.
- (2) Die Präsentation mit Kolloquium in Abs. 1 Punkt b. findet durch die an der Master-Thesis beteiligten Prüferinnen oder Prüfer statt und hat in der Regel eine Dauer von 40 Minuten.
- (3) Die Master-Thesis wird gemäß § 17 Abs. 3 bis 5 RPO des Fachbereichs Design benotet. Die Note der Master-Thesis errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten aus den in Abs. 1 aufgeführten Teilen a. und b. Hierzu wird Teil a. mit dem Faktor zwei und Teil b. mit dem Faktor eins gewichtet.

§ 9

Prüfungen in Modulen

- (1) Prüfungsleistungen in den Modulen sind gemäß § 15 Abs. 1 RPO durch benotete Modulabschlussprüfungen zu erbringen. Modulabschlussprüfungen sind in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt; eine erstmalig nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann, mit Ausnahme der Master-Thesis (vgl. §§ 14 Abs. 6 RPO), zweimal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die entsprechende Modulabschlussprüfung und in Folge die

Masterprüfung endgültig nicht bestanden; die Kandidatin oder der Kandidat wird daraufhin gem. § 51 Absatz 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert.

- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung ist die Erbringung der dem jeweiligen Modul zugeordneten Studienleistungen. Eine Studienleistung wird durch eine Präsentation der Studien- und Arbeitsergebnisse der dem Modul zugeordneten jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht; die Präsentation wird nicht benotet.

§ 10

Prüfungsformen

- (1) In den Master-Studios und den Master Praxis-Modulen (Projektmodule) besteht die Modulabschlussprüfung aus einer Präsentation der Projektarbeit mit Kolloquium (§ 10a).
- (2) In den Wissensmodulen bestehen die Modulabschlussprüfungen
 - a) aus einer Präsentation der Projektarbeit mit Kolloquium (§10a) oder
 - b) einer Präsentation, die sich auf die theoretische Aufbereitung und Darstellung eines Referats (§ 10b) oder die Darstellung einer Hausarbeit (§ 10c) bezieht und der ein Kolloquium i.S.d. § 10a Absatz 1, § 10d folgt.

§ 10a

Präsentation mit Kolloquium

- (1) Bei einer Präsentation mit Kolloquium bezieht sich die Präsentation auf die Aufbereitung, Darstellung und Interpretation der Projektarbeit. Das dazugehörige Kolloquium bezieht sich als prüfendes Fachgespräch auf die Projektarbeit selber, sowie auf die Art und Weise ihrer Interpretation. Die Dauer einer Präsentation mit Kolloquium beträgt in
 - Masterstudios 20 Minuten,
 - Masterpraxis 40 Minuten und
 - den Wissensmodulen 15 Minuten.
- (2) Das Ergebnis der Präsentation mit Kolloquium wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 10b

Referate

- (1) Ein Referat ist die mündliche und/oder mit geeigneten medialen Mitteln vorgetragene Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einem Referat ihre Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.
- (2) Das Ergebnis des Referates wird von der Prüferin oder dem Prüfer am Ende des Referats bzw. der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wurde, bekannt gegeben.

§ 10c

Hausarbeiten

- (1) Eine Hausarbeit ist die verschriftlichte oder in eine andere mediale Fassung gebrachte umfangreiche und vertiefte Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einer Hausarbeit vertiefte Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.
- (2) Das Ergebnis der Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 10d

Kolloquien

- (1) In Kolloquien soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (2) Kolloquien werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 8 Abs. 3 RPO des Fachbereichs Design durchgeführt, die oder der das Protokoll führt. Die Dauer des Kolloquiums bestimmt sich nach §10a Absatz 1; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 11

Lehrveranstaltungsformen

Lehrveranstaltungsformen sind „Gestalterisches Lehrforschungsprojekt“ (§ 11a) und „Master-Seminar“ (§11b).

§ 11a

Gestalterisches Lehrforschungsprojekt (LP)

Das „Gestalterische Lehrforschungsprojekt“ ist eine ganzheitliche, integrative Lernform mit einem Höchstmaß an didaktischer Offenheit, die gestaltungsmethodisch orientiert ist und in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen sehr hohen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln, managen, steuern und präsentieren Lösungen zu Projektthemen oder referieren analysierend über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und moderiert die interdisziplinären, forschungsorientierten Aspekte und steuert die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. Sie oder er bespricht und korrigiert die Arbeiten während des Arbeitsprozesses in Gruppen und in dialogischer Evaluation. In den „Gestalterischen Lehrforschungsprojekten“ entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen den Lehrenden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Sie beinhalten künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und field-studies/field-research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 11b

Master-Seminar (MS)

„Seminare“ sind Lehrveranstaltung mit einem signifikanten, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernehmen einen Anteil an der aktiven Gestaltung der Lehrveranstaltung. Die oder der Lehrende leitet, steuert, verteilt und korrigiert Aufgaben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Im Seminar kommt es zu unterschiedlich intensiven Interaktionen zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

§ 12

Berechnung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich gemäß § 17 Abs. 4 und 5 RPO des Fachbereichs Design aus dem arithmetischen Mittel der Modulgesamtnote und der Note für die Master-Thesis.
- (2) Die Modulgesamtnote errechnet sich durch das arithmetische Mittel der Modulabschlussnoten gemäß § 17 Abs. 4 und 5 RPO des Fachbereichs Design.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kommunikationsdesign gemäß § 1 des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Düsseldorf tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Kommunikationsdesign vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63a Abs. 1 HG NRW anerkannt. Die Prüfungsordnung vom 18.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. 362) wird zum Ende des Wintersemesters 2016/2017 außer Kraft treten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Design vom 17.12.2014 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 20.03.2015.

Düsseldorf, den 25.03.2015



Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. Brigitte Grass

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master-Studiengang Kommunikationsdesign

MASTER-STUDIO	LEHRVERANSTALTUNG	1. Semester KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	2. Semester KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	3. Semester KGG GTG SU GS BS MS Ü LP CP	WAHLMODUS Σ CP
101 Grundlagen, Methoden & Strategien P 7 SWS 12 CP	101.11 Wissenschaftl.-künstlerische Methoden 101.21 Projektentwicklung 101.31 Dokumentation	3 5 4 5 2			Von den LV im Modul 01.03 müssen vier belegt werden. Die LV 01.03.04 ist Pflicht.
102 Research about / through Design 1 P 10 SWS 14 CP	102.11 Cluster 1 102.21 Cluster 2 102.31 Consultant	4 6 4 6 2 2			
103 Research about / through Design 2 P 14 SWS 20 CP	103.11 Cluster 3 103.21 Cluster 4 103.31 Cluster 5 103.41 Cluster 6 AAD & KD 103.51 Consultant	4 6 4 6 4 6 2 2			46 CP
WISSENSMODUL					
201 Theorie P 11 SWS 14 CP	201.11 Kunst- & Designwissenschaft 201.21 Cultural & Gender Studies 201.31 Kommunikationswissenschaft 201.41 Bildwissenschaft 201.51 Consultant	3 4	3 4 3 4 2 2		Von den LV müssen vier belegt werden. 02.01.05 ist Pflicht. Eine LV kann max. zwei Mal belegt werden. 14 CP
MASTER-PRAXIS & -THESIS					
301 Design as practice 1 KD P 4 SWS 5 CP	301.11 Art Direction 301.21 Integrierte Kommunikation 301.31 Buch, Magazin & Zeitschrift 301.41 Journalistische Methoden 301.51 Hypermedia 301.61 Bewegtbild & Sound 301.71 Schrift			4 5	Von den LV muss eine belegt werden. 5 CP
303 Design as practice 2 KD & AAD P 4 SWS 5 CP	303.11 Fotografie 303.21 Illustrative Gestaltung 303.31 Ausstellung & Szenografie 303.41 Produkt & Kommunikation 303.51 Raum, Experiment & Prozess 303.61 Druckgrafische Experimente 303.71 Digitale Illustration & Animation			5 4	Von den LV muss eine belegt werden. 5 CP
401 Mentoring P 3 SWS	401.11 Coaching	1	1	1	
Master-Thesis KD P 4 SWS 20 CP	Gestaltungsprojekt & Theorie Kolloquium			18 4 2	20 CP
CP je Semester		30	30	30	90 CP